

oder die Nation der Bajoarier der rechtmäßige Richter. Metro- politen und Papst kennt das alte Gesetz der Bajoarier nicht <sup>1)</sup>.

Die Gefühle besonderer Hochachtung und Ehrfurcht vor Kirche und Hierarchie finden sich in allen Eingängen der Urkunden über fromme Spenden, als eine feststehende und gewöhnliche Sache, bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts ausgedrückt. Ulrich von Liechtenstein wollte auf seiner abenteuerlichen Fahrt mit dem Kärntner Ulrich von Himmelberg aus dem Grunde nicht turnieren, weil dieser im Mönchskleide (Wat) gegen ihn gekommen war <sup>2)</sup>.

---

Verhältniß zwischen Kirche und Staat, oder zwischen der Landesregierung und der kirchlichen Gewalt in der Steiermark.

Im Gesetzbuche der Bajoarier erscheint die fränkische Staatsregierung, ja selbst die Herrschaft der bajoarischen Agilolfinger als die obenan stehende, rechtmäßig gebietende und in diesem Rechte allgemein anerkannte Macht, und die Kirche mit ihrer Hierarchie als das untergebene und gehorchende Element. Dieses von der freien Nation der Bajoarier ausgegangene und von der christlich-rechtgläubigen fränkischen Königsgewalt nach dem Geiste des Christenthums verbesserte und vervollkommnete Gesetzbuch sichert aber durch eigene Vorschriften der Kirche und Hierarchie Sicherheit, Schutz, Hochachtung und Ehrfurcht für Personen und Eigenthum zu; und indem es die Bischöfe dem Königs- oder Herzogsgerichte unterstellt, gestattet es, sie nach den Kirchengesetzen zu richten; so wie es auch den Bischöfen erlaubt, ihrem Clerus nach eben diesen Gesetzen Recht zu thun. Dieses Gesetz tritt zwar der Urfreiheit germanischer Wehren und Allodialherren bei Verwendung ihrer Saalgüter zum Wohle der Kirche keineswegs zu nahe: es weist aber derlei Spenden doch an die genaue Befolgung schon bestehender gesetzlicher Vorschriften, an förmliche Verbriefung und an feierliche Uebergabe auf dem Altare und vor gerichtlichen Zeugen. — Nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Landesherzogs durfte der heilige Rupert in den östlichen Ländern Bajoariens umherwandern,

---

<sup>1)</sup> Lex Bajuvar. p. 261 — 262.

<sup>2)</sup> Ulrich v. Liechtenstein. p. 199 — 300.

lehren, Kirchen erbauen; die Gründung des salzburgischen Hochstifts geschah ausdrücklich nur mit Willen und Zustimmung der agilolfingischen Herzoge; und der Bischof Virgilius war bei der Wiedererweckung und Pflanzung des Christenthums und der Kirche in Karantien und unter den Slovenen an dieselbe Abhängigkeit von den agilolfingischen Baierherzogen gebunden <sup>1)</sup>. — Nicht anders war es unter dem heiligen Bonifazius. Alle von ihm durchgeführte Regulirung und neue Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse in den bajoarischen Ländern geschah mit gänzlicher Unterordnung der Kirche und ihrer Hierarchie gegen die fränkisch-austrasische Königsgewalt, und mit deren und der agilolfingischen Landesherzoge förmlich erklärten Erlaubniß, Billigung und Bestätigung; wie denn der heilige Bonifazius selbst nach Rom berichtete, daß er mit solcher Bewilligung und Bestätigung auch Bajoarien in vier Kirchensprengel getheilt und über jeden einen Bischof eingesetzt habe <sup>2)</sup>.

Nach diesen Grundsätzen blieben nun alle alten und alle neuzugründenden kirchlichen Institute abhängig von der Machtvollkommenheit des Reichs und des Reichsoberhauptes. Kaum war die herzogliche Gewalt in den bajoarischen Ländern abgethan, eilte der Salzburgermetropolit Arno nach Regensburg (J. 788), mit allen Urkunden und mit dem daraus verfaßten Urbarbuche seines Hochstifts, um von K. Karl dem Großen die feierliche Bestätigung der salzburgischen Gesamtfundation zu erbitten; und alle Nachfolger an der salzburgischen Hochkirche sahen sich verpflichtet, Arnos Beispiele zu folgen <sup>3)</sup>. Und als K. Karl der Große Arnos Bitte erfüllte (J. 791), that er es in Folge königlicher Machtvollkommenheit, und Arno nannte sich: „durch Gottes Barmherzigkeit und durch das Verdienst K. Karl des Großen Bischof von Salzburg <sup>4)</sup>.“ Die Erhebung der Bischofskirche zu Salzburg zur Metropolitankirche über Bajoarien und alle Länder bis an den Zusammenfluß der Drave mit der Donau war nur nach dem ausdrücklich erklärten Willen K. Karl des Großen und mit seiner Zustimmung geschehen (J. 798 — 800), wie Paps Leo III. selbst kund gethan

<sup>1)</sup> Suvavia. p. 11 — 13. 23. 29. 31.

<sup>2)</sup> Sacrosanct. Concil. VIII. 168. 181. 176. 207. 228. 237. 241. 270. 281.

<sup>3)</sup> Suvavia, Anhang. p. 50. 65 — 246.

<sup>4)</sup> Suvavia. p. 19 — 20. 50.

hat <sup>1)</sup>. — Weiters sind die Begründung des Christenthums und die Wiedererhebung der kirchlichen Institute unter den pannonischen Slovenen, welche vom Joche der Avaren befreit wurden, auf Befehl des K. Karl des Großen und nach seinen Anordnungen vom Salzburgeroberhirten Arno vollbracht worden, (S. 799 <sup>2)</sup>). — Den langwierigen und hartnäckigen Streit zwischen Salzburg und Aquileja wegen der Sprengelsgränzen in Karantaniën entschied allein K. Karl als Reichsoberhaupt (S. 810) und ließ die Entscheidung sogleich brieflich festigen und ins Werk setzen <sup>3)</sup>. Der lange Streit zwischen dem Aglajerpatriarchen Andreas und Venerius, Bischof von Gradus, endigte vor dem Throne K. Ludwig des Deutschen (S. 850), welcher Aquileja für immer als das Haupt und als die Metropolitankirche von Istrien, Forumjulium, Venedig u. s. w. erklärte <sup>4)</sup>. Zur Verbesserung des Kirchenwesens und der kirchlichen Institute berief K. Ludwig der Fromme aus eigenem Antriebe die Synode zu Aachen im Jahre 816, sendete die dort festgesetzte Regel für canonisches Leben allen Metropolitän zur Einführung im ganzen Reiche zu, und forderte alle sich dagegen Sträubenden vor sein eigenes Gericht. Zur Reise nach Rom erbitten sich die Salzburgermetropolitän Adelram und Liupram die kaiserliche Erlaubniß <sup>5)</sup>. Das staatskluge Institut der königlichen Kammerboten, wodurch K. Karl der Große Einheit, Seele und Nachdruck in die Verwaltung des ausgedehnten Reichs brachte, durchdrang das ganze Wesen der Einrichtungen. Die königlichen Kammerboten untersuchten bei ihren jährlichen Vereisungen der Reichsprovinzen den kirchlichen Zustand der Diözesen eben so, wie den bürgerlichen oder weltlichen; die Amtsführung und das Benehmen der Bischöfe eben so, wie jenes der Gaugrafen und aller Untergeordneten Weider; und ihre Hauptberichte über den kirchlichen Zustand der Dinge wurden dann auf den jährlichen Reichsversammlungen eben so gut Gegenstände der Berathungen und Beschlüsse

<sup>1)</sup> Swavia. p. 51.

<sup>2)</sup> Swavia. p. 13 — 14: „Missus Karoli cum epistola sua, mandans illi, ipso itinere in partes Sclavorum ire et exquirere voluntatem populi illius et praedicare verbum Dei etc. — Ipse Imperator praecepit Arnoni pergere in partes Sclavorum et providere illam regionem, ecclesiasticum offitium more episcopali colere.“

<sup>3)</sup> Swavia. p. 61 — 62.

<sup>4)</sup> Ughelli, Ital. Saor. V. 69 — 40.

<sup>5)</sup> Swavia, Abhandlung. p. 161. b), Anhang. p. 66 — 69.

mit den Reichsständen, als jene über die bürgerlichen und allgemeinen Reichsangelegenheiten. Alles Kirchengut unterstand fortwährend der Oberaufsicht des Reichsoberhauptes; daher alle Veränderungen mit demselben durch Käufe, Verkäufe, Verträge u. s. w. nur mit Vorwissen und mit Zustimmung desselben als rechtskräftig und geltend anerkannt wurden, so daß sich die Hochstifte hierüber von den deutschen Reichsregenten Generalprivilegien ertheilen lassen mußten, wie der Erzbischof Liupram von Salzburg, 15. November 851 <sup>1)</sup>. Die Gründung des Nonnenklosters zu Göß geschah mit Vorwissen, Zustimmung und ausdrücklicher Bestätigung von Seite des Reichsoberhauptes K. Heinrich II., sogar auch hinsichtlich einzelner Spenden von Saalgütern <sup>2)</sup> (J. 1020—1023). Um in seinem ungemein ausgedehnten Erzsprengel ein neues Bisthum gründen zu dürfen, mußte der Salzburgermetropolit, Gebhard, vorerst auch die Erlaubniß von Kaiser und Reich erhalten, welche K. Heinrich IV., 4. Februar 1072, sodann dahin ertheilte: „in Karantainen, im Orte Gurt und aus den Gütern des dortigen Nonnenklosters, so wie des salzburgischen Hochstifts ein neues Bisthum mit gesicherten Renten zu gründen, und für dasselbe jedesmal einen Bischof ernennen zu dürfen <sup>3)</sup>.“ — Eben dieser Kaiser hat mitten in der allgemeinen Erschütterung des Investiturstreits die Gründungen neuer Stifte in der Steiermark, zu St. Lambrecht und Admont, in der Machtvollkommenheit eines Reichsoberhauptes bewilligt und bestätigt <sup>4)</sup>; und bei der Einweihung des Stifts Admont war der Landesregent, Markgraf Ottokar von Styre, selbst persönlich anwesend <sup>5)</sup>.

Indessen, und in Folge der verhängnißvollen Krönung K. Karl des Großen durch Papst Leo III., J. 800, in Rom, zeigten sich schon zu Anfange des zehnten Jahrhunderts die ersten und ernstlichen Regungen der Kirche und Hierarchie gegen die weltliche Regentengewalt in Baiern und in dessen östlichen Ländern unter Herzog Arnulph I. (J. 911—935), welcher Landesfürst eben wegen seiner Strenge, womit er die tiefgefühlte Machtvollkommenheit eines Landesregenten gegen Kirche und Geistlichkeit ausübte,

<sup>1)</sup> Subavia. p. 63 — 64. 91.

<sup>2)</sup> Dipl. Styr. I. 8 — 15.

<sup>3)</sup> Subavia. 275 — 259.

<sup>4)</sup> Dipl. Styr. I. 274 — 277.

<sup>5)</sup> Saalbuch. IV. p. 113 — 114.

sich den Beinamen des Bösen zugezogen hat. In dem welthistorischen Kampfe zwischen Papst Gregor VII. und K. Heinrich IV. stand der Erzbischof Gebhard von Salzburg an der Spitze des strenghierarchischen Theils in seinem ausgedehnten Kirchensprengel. Zu welchen Ansichten man nun damals fortgeschritten und zu welchen Behauptungen man von hierarchischer Seite übergegangen sey, zeugen sehr bestimmt die Aeußerungen dieses Kirchenfürsten über den dem Kaiser, als Reichsoberhaupt, von den Kirchenhirten geleisteten Unterthanseid, in seinem Sendschreiben an den Bischof Hermann von Metz (S. 1082); und aus Gebhards Munde und Feder floß damals zuerst das allgemeine Lösungswort: Einigkeit der weltlichen Herrschaft mit dem höchsten Priesterthume! (*Concordia inter regnum et summum sacerdotium*)<sup>1)</sup>. Ungeachtet nun durch diese strengeren, von Gregor VII. auf ihren Höhepunkt getriebenen und von seinen Nachfolgern auf dem päpstlichen Stuhle in allen Einzelheiten durchgeführten Grundsätze die Ideen von einer vorzüglichen geistlichen Macht und Gewalt des römischen Papstes auch in weltlichen Dingen neben der des deutschen Reichsoberhauptes und der anderen Regenten der einzelnen Reichsländer immer mehr verbreitet und befestigt worden sind, so sahen sich doch Kirche und Hierarchie in der Steiermark, eben so wie in allen anderen Ländern, fortwährend noch an die Oberherrschaft und Abhängigkeit vom Reichsoberhaupt und Reiche und deren Gesetze unauflöslich festgebunden. Zahlreiche Urkunden geben hiervon den sprechendsten Beweis, in welchen nicht nur Bewilligung und Bestätigung der Gründung kirchlicher Institute von den Regenten des deutschen Reichs und von den Beherrschern einzelner Reichsprovinzen ausgesprochen sind, sondern auch viele andere kirchliche Verhältnisse als vollkommen abhängig von Willen und Zustimmung derselben erscheinen; wie die Majestätsbriefe der Kaiser Heinrich III., Heinrich IV., Konrad I., Friedrich I., Friedrich II., Rudolph I., und die Diplome der steiermarkischen Landesregenten Ottokar VII., Ottokar VIII., Leopold des Tugendhaften, Leopold des Glorreichen, Friedrich des Streitbaren, Albrecht I. für das Hochstift Salzburg und das Bisthum zu Seckau, für Göß, Admont, St. Lambrecht, Seckau, Vorau, Seiz, Geirach, Oberburg, Rein, für das Hospital im Cerewald, für Stainz, Mahrenberg und für den deutschen Orden — in den Jahren 1042, 1043,

<sup>1)</sup> Subavia. p. 279. 280.

1057, 1142, 1144, 1146, 1158, 1170, 1172, 1173, 1182, 1184 — 1187, 1192, 1202, 1206, 1210, 1214, 1218, 1230, 1235, 1242, 1260, 1265, 1274, 1276 — 1279, 1281, 1290 <sup>1)</sup> bewähren.

Diese Machtvollkommenheit des deutschen Reichsoberhauptes haben übrigens nicht bloß die Regenten selbst, sondern auch denkende Männer des Vaterlands noch im dreizehnten Jahrhunderte in lebendiger Idee in sich getragen und die ungemessene Erhebung sowohl als die Uebergriffe der Hierarchie mit deren schrecklichsten Folgen eben so innigst bedauert. Auf den uralten austraisch-germanischen Grundsatz: Da das ist erkannt nun und zu aller Frist, daß der König von Rom ist an Gewalt, Reichthum und Ehren aller Könige und Herren oberster König und Herre! <sup>2)</sup> hindeutend, enthüllt Ottokar von Horneck den Urgrund und beklagt die grausen Folgen des Zornwüthnisses zwischen Kirche und Staat: „Ey, Kaiser Constantin! wo het du dein „Sinn, do du den Pfaffen geb die Gewalt und das Vrleb, daß „Stet, Burger und Land unterthänig ihrer Hand und irem Gewalt soltt wesen? Geistlicher Zuchtbesen ist nu zu scharf worden. „Du solttest in dem Orden die Pfaffen haben lan als sein St. „Peter begann, das wär hoher Miethe werth. Was wolltest du „das Schwert den Pfaffen zu der Stola geben, die damit nicht „können leben, noch zu Rechten können walten lassen und behalten „als man mit dem Schwert soll? — Das können sie nicht wohl. „— Sie haben das Reich verirrt mancher Ehr und Gewalt, die „ihm vor was bezahlt. Constantin! nu sieh an, hättest du zu La- „teran den Pappst den Psalter lassen lesen und den Kaiser gewalt- „tig wesen, als er vor deiner Zeit was, so wär.“ — Eben diese Sprache führten alle Freimüthigen des dreizehnten Jahrhunderts, insbesondere Walther von der Vogelweide in fast wörtlich gleichen Ausdrücken mit Ottokar von Horneck <sup>3)</sup>: „König Constantin der „gab so viel, als ich es euch bescheiden will, dem Stuhl zu Rom „Speer, Chruz und Krone. Zehand der Engel lute schree: D „weh, o weh, zum dritten Weh! Es stund die Christenheit mit

<sup>1)</sup> Dipl. Styr. I. 15 — 18. 22. 24 — 26. 28 — 30. 34. 143. 149. 161. 171. 194. 218. 227. 238. 281. 305, II. 8. 11. 18. 19. 25. 67 — 71. 73. 75 — 80. 94. 278. — Slavavia, Anhang. p 243. — Admonterfaalbuch. p. 206 — 211. 212 — 219. 220 — 224. 230. 236 — 246 — 250 — 255. 256 — 260. — Vorauerurkunde. Wien 22. Jänner 1278.

<sup>2)</sup> Ottok. v. Horneck, Kap. 674.

<sup>3)</sup> Derselbe. Kap. 448.

„Zuchten schone; den ist ein Gift nu gefallen, ihr Honig ist worden zainer Gallen, das werd der Welt hernach viel leid. Alle Fürsten leben nu mit Ehren, wenn der Höchste ist geschwachtet, das hat der Pfaffen Wahl gemachet; das sei dir süßer Gott gekleit, die Pfaffen wollen Laienrecht verkehren. Der Engel hat uns wahr geseit!“

---

Die Kirchenregierung im Besonderen. — Metropolitan-  
sprengel. — Diözesen und älteste Pfarren in der  
Steiermark.

Die Kirchenregierung wird durch die in bestimmter Kirchengewalt stehenden Geistlichen, durch die gewalttragende Hierarchie (Hierarchia jurisdictionis) geführt. Die Kirchengewalt aber umfaßt alle Rechte, welche zur Erhaltung des Lehrbegriffs, der Verbindung, der Einheit und Ordnung in der Kirche nothwendig sind. Man bezeichnet diese Rechte mit der gesetzgebenden, oberaufsichtenden und vollziehenden Gewalt, welche die Kirchenvorsteher, die Bischöfe, von Gott erhalten. Diese Kirchengewalt aber ruht in der Versammlung aller Bischöfe auf allgemeinen Kirchenversammlungen (Synodus oecumenica), welche durch den Beistand des heiligen Geistes in Glaubenssachen untrüglich sind. In der Hierarchie des Kirchenregiments nimmt daher die allgemeine Kirchensynode die oberste Stelle ein. In den Kirchengemeinden der bajoarischen Länder galten frühzeitig schon, wie wir oben aus dem altbajoarischen Nationalgesetze angegeben haben, die kirchlichen Canons, welche am frühesten vorzüglich die Beschlüsse der ersten allgemeinen Concilien von Nicäa, Ephesus, Chalzedon und Konstantinopel umfaßten und daher auch in den bajoarischen Ländern die vorderste Stellung in der Hierarchie des Kirchenregiments behauptet haben, alsbald aber auch in den Synoden des Aglajerpatriarchats (S. 579, 589, 591) anerkannt worden sind. Unter dem obersten Kirchenregimente erscheint nun jeder Bischof mit einem besonderen District, mit seiner Diözese oder mit seinem Kirchensprengel (Diocesis) und mit der über die christkatholischen Bewohner desselben auszuübenden Kirchenregierung (Lex Diocesana).

Der Umfang und die genauen Gränzen der urältesten Diözesen in der Steiermark während der römischen Epoche, der Bischöfe zu Pettau und Gills, sind uns gänzlich unbekannt. Von dem